

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgraffschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1870.

II. Stück.

Ausgegeben und versendet am 31. Jänner 1870.

2.

Gesetz,

wirksam für die Markgraffschaft Istrien, wodurch die §§. 3, 10, 17, 20 und 24 der Gemeindevahlordnung für Istrien vom 10. Juli 1863 abgeändert werden, und der §. 11 derselben außer Kraft gesetzt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgraffschaft Istrien finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die §§. 3, 10, 17, 20 und 24 der Gemeinde-Wahlordnung für die Markgraffschaft Istrien vom 10. Juli 1863 werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und haben in Zukunft zu lauten:

§. 3. In so lange nicht das künftige Strafgesetz die Folgen einer Verurtheilung bestimmt haben wird, bleiben ausgeschlossen:

a. Vom Wahlrechte und der Wählbarkeit:

Personen, welche wegen eines Verbrechens oder der Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung an denselben und des Betruges (§§. 460, 461, 463,

464 des St. G. B.) schuldig erkannt worden sind, auf die ganze vom Strafgesetze vom 15. November 1867 Nr. 131 des N. G. Bl. festgesetzte Ausschließungsdauer;

b. Von der Wählbarkeit:

Personen, über deren Vermögen der Concurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, so lange die Crida- oder Ausgleichsverhandlung dauert.

Durch diese Bestimmungen erlöschen die Anordnungen des §. 11 der Gemeindevahlordnung, welcher hiemit außer Wirksamkeit gesetzt wird.

§. 10. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

1. Die Bediensteten der Gemeinde im Sinne der §§. 31 und 32 der G. D., so lange sie sich im wirklichen Dienste derselben befinden;

2. Personen, welche eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindeverbande stehen oder wie Tagelöhner oder gewerbliche Gehilfen einen selbstständigen Erwerb nicht haben.

§. 17. Der Gemeindevorsteher hat für jeden Wahlkörper abgeforderte Wählerlisten zu verfassen. — Diese Wählerlisten sind mindestens vier Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde aufzulegen und es ist dies durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde mit Festsetzung einer Präklusivfrist von 8 Tagen zur Anbringung von Einwendungen dagegen kund zu machen.

Eine Commission, welche aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden und aus vier vom Ausschusse gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretung besteht, entscheidet über die rechtzeitig angebrachten Einwendungen binnen längstens drei Tagen und nimmt die zulässig erkannten Berichtigungen sogleich vor.

Im Falle der nach §. 96 der Gemeindeordnung erfolgten Auflösung der Gemeindevertretung, hat die erwähnte Commission aus der in Gemäßheit desselben Paragraphes mit der Leitung der Gemeindegeschäfte betrauten Person als Vorsitzenden und aus vier vom Landesausschusse erwählten Wahlberechtigten der Gemeinde zu bestehen.

Wird die begehrte Berichtigung der Wählerlisten bewilligt oder verweigert, so steht die Berufung an die politische Bezirksbehörde Jedermann frei, der sich dadurch beschwert fühlt. Die Berufung muß binnen längstens drei Tagen nach der Zustellung der Entscheidung bei der Commission angemeldet und von dieser der politischen Bezirksbehörde ungesäumt vorgelegt werden. Das Erkenntniß der politischen Bezirksbehörde ist für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig.

Acht Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten keine Veränderung mehr stattfinden.

§. 20. Die Wahlhandlung wird durch eine Wahlcommission geleitet. Dieselbe besteht aus dem Gemeindevorsteher oder einem Gemeinderathe als Vorsitzenden und aus vier vom Vorsitzenden als Vertrauensmänner zugezogenen wählbaren Gemeindemitgliedern.

Im Falle der erfolgten Auflösung der Gemeindevertretung ist die im vorhergehenden §. 17 diesfalls gegebene Bestimmung zu beobachten.

Die politische Bezirksbehörde kann zur Wahlhandlung einen Abgeordneten mit der Bestimmung absenden, die Befolgung des Gesetzes und die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung wahrzunehmen.

§. 24. Jeder zur Stimmgebung aufgerufene Wähler hat jene Personen, welche nach seinem Wunsche Ausschufsmänner, und welche Ersatzmänner werden sollen, jedoch nur in solcher

Zahl zu nennen, als der Wahlkörper, dem er angehört, Ausschuß- und Ersatzmänner zu wählen hat.

Der Gebrauch von Stimmzetteln ist unter der Bedingung gestattet, daß der lesensunkundige Wahlberechtigte vor der Commission die Erklärung abgebe, den Inhalt des Stimmzettels zu kennen und bei der durch ein Mitglied der Commission vorzunehmenden Vorlesung der aufgezeichneten Namen gegen letztere keine Einwendung erhebe.

Art. 2.

Das gegenwärtige Gesetz hat mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten. Eine Wahlerneuerung hat deshalb nicht stattzufinden.

Art. 3.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 10. Jänner 1870.

Franz Josef m. p.

Giskra m. p.

3.

Kundmachung der k. k. k.üstent. Statthalterei in Triest vom 17. Jänner 1870,

betreffend die Steuerzuschläge für den Landes- und Grundentlastungsfond der gefürsteten
Grafschaft Görz und Gradisca pro 1870.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Jänner d. J. die Einhebung der vom Landtage der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca für das Jahr 1870 beschlossenen Landesumlage von 28% der directen Steuern mit Ausschluß des Kriegszuschlages, und zwar von 15% für eigentliche Landeszwede und 13% für die Grundentlastung allergnädigst zu bewilligen geruht.

Was hiemit in Folge Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 12. I. M. J. 531 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Moering m. p.
Feldmarschall-Lieutenant.

